

## Synopse

### Mustersatzung

### Entwurf

2016	2017
StGB Mustersatzung Sondernutzungen 2016	Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Havixbeck – Sondernutzungssatzung – vom ...
<p>Präambel</p> <p>Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379) hat der Rat der Gemeinde/Stadt ... in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Präambel</p> <p>Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379) hat der Rat der Gemeinde <a href="#">Havixbeck</a> in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:</p>
<p><b>§ 1</b> <b>Sachlicher Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde.</p> <p>(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, <del>die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.</del></p> <p><i>Formulierungsvorschlag gestrichen, da es in Havixbeck keine Mautpflicht gibt.</i></p>	<p><b>§ 1</b> <b>Sachlicher Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen, einschließlich Wege und Plätze, sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde <a href="#">Havixbeck</a>.</p> <p>(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.</p> <p>(3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Veranstaltungen aller Art, bei der die Gemeinde <a href="#">Havixbeck</a> selbst Veranstalter ist, sowie sonstige Veranstaltungen für die nach anderen Satzungen Gebühren bereits festgesetzt sind (z. B. Wochenmarktsatzung).</p>

- *Streichung der Formulierungen aus der Mustersatzung*
- *zusätzliche, über den Vorschlag der Mustersatzung hinausgehende oder andere Formulierungen für Havixbeck*

<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gemeingebrauch, Anliegergebrauch</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gemeingebrauch, Anliegergebrauch</b></p>
<p>(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).</p> <p>(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, <del>Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,</del> <i>Formulierungsvorschlag gestrichen, da in Havixbeck nicht erforderlich.</i></li> <li>- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,</li> <li>- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,</li> <li>- <del>das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor, soweit die Abfallbehälter durch die Stadt/Gemeinde im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zur Verfügung gestellt worden sind,</del> <i>Formulierungsvorschlag gestrichen. Ist bereits in der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Havixbeck geregelt.</i></li> <li>- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,</li> </ul> <p>sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von</p>	<p>(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).</p> <p>(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte,</li> <li>- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,</li> <li>- die <b>vorübergehende</b> Lagerung (<b>bis zu 48 Stunden</b>) von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen, <i>Andere Formulierung gewählt.</i></li> <li>- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,</li> </ul> <p>sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand</p>

- *Streichung der Formulierungen aus der Mustersatzung*
- *zusätzliche, über den Vorschlag der Mustersatzung hinausgehende oder andere Formulierungen für Havixbeck*

<p>der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.</p>	<p>von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Erlaubnisfreie Sondernutzungen</b></p> <p>(1) Keiner Erlaubnis bedürfen</p> <p>a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,</p> <p>b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,</p> <p>c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.</p> <p>(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit <del>oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts</del> dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p><i>Formulierungsvorschlag gestrichen, da die Gemeinde Havixbeck hierzu kein städtebauliches Konzept hat.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Erlaubnisfreie Sondernutzungen</b></p> <p>(1) Keiner Erlaubnis bedürfen</p> <p>a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,</p> <p>b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,</p> <p>c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.</p> <p>(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen</b></p> <p>(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.</p> <p>(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.</p> <p>(3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen</b></p> <p>(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.</p> <p>(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.</p> <p>(3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen</p>

- *Streichung der Formulierungen aus der Mustersatzung*
- *zusätzliche, über den Vorschlag der Mustersatzung hinausgehende oder andere Formulierungen für Havixbeck*

<p>Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.</p>	<p>Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Werbeanlagen</b></p> <p>(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind</p> <p>a) <del>gemäß Absatz 2</del> zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),</p> <p>b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,</p> <p>c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgetragenen Werbeaufschlägen oder -aufbauten,</p> <p>d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),</p> <p>e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,</p> <p>f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften</p> <p>(2) <del>Im Gemeindegebiet werden insgesamt ... Plakattafeln der Größe ... und ... Plakattafeln der Größe ... zugelassen. Davon verteilen sich ... Plakattafeln auf den Ortsteil x, ... Plakattafeln auf den Ortsteil y.</del></p> <p><i>Formulierungsvorschläge gestrichen. Beschränkungen in Havixbeck auf eine bestimmte Anzahl werden für nicht notwendig angesehen.</i></p> <p>(3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. <del>In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) f) nicht zulässig.</del></p> <p><i>Formulierungsvorschlag gestrichen, da die Gemeinde Havixbeck hierzu kein städtebauliches Konzept hat.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Werbeanlagen</b></p> <p>(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde <b>Havixbeck</b>. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind</p> <p>a) zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),</p> <p>b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,</p> <p>c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgetragenen Werbeaufschlägen oder -aufbauten,</p> <p>d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),</p> <p>e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,</p> <p>f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften</p> <p>2) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Wahlsichtwerbung</b></p> <p>(1) <del>Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:</del></p>	<p><i>Die Nummerierungen der nachfolgenden Paragraphen der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Havixbeck sind entsprechend angepasst.</i></p>

- *Streichung der Formulierungen aus der Mustersatzung*
- *zusätzliche, über den Vorschlag der Mustersatzung hinausgehende oder andere Formulierungen für Havixbeck*

<p>a) <del>Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche (Werbeträger u. ä.) beanspruchen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen. Die Gesamtzahl der Werbeflächen wird gemäß folgender Formel beschränkt: <math>1 \cdot \text{Werbemöglichkeit je x Einwohner}</math>. Die Verteilung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit.</del></p> <p>b) <del>Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.</del></p> <p>(3) <del>Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.</del></p> <p><i>Formulierungsvorschläge von § 6 der Mustersatzung wurden gestrichen. In dem Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (III B 2 - 22-33 - ) und des Innenministerium (11/20-10.10) vom 8.8.2003, Änderung vom 4.3.2005, sind bereits ausreichende Regelungen bezüglich Wahlsichtwerbung getroffen.</i></p> <p><i>Die Benutzung der Wahlwerbetafeln in Havixbeck erfolgt bislang einvernehmlich mit den Parteien. Satzungsregelungen hierzu sind m.E. entbehrlich.</i></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Erlaubnisantrag</b></p> <p>(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.</p> <p><i>Moderate Anpassung in Havixbeck (Antragsfrist 2 statt 3 Wochen vorher).</i></p> <p>(2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Erlaubnisantrag</b></p> <p>(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde <b>Havixbeck</b> zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.</p> <p>(2) Die Gemeinde <b>Havixbeck</b> kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen sowie textliche Beschreibungen verlangen, damit die Inanspruchnahme des Verkehrsraumes ausreichend beurteilt werden kann.</p> <p>(3) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige</p>

- *Streichung der Formulierungen aus der Mustersatzung*
- *zusätzliche, über den Vorschlag der Mustersatzung hinausgehende oder andere Formulierungen für Havixbeck*

<p>Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.</p> <p>(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.</p> <p>(4) Der Antragsteller hat der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.</p>	<p>Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.</p> <p>(4) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.</p> <p>(5) Der Antragsteller hat der Gemeinde <a href="#">Havixbeck</a> auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Erlaubnis</b></p> <p>(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. <del>In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.</del> <i>Formulierungsvorschlag gestrichen, da die Gemeinde Havixbeck hierzu kein städtebauliches Konzept hat.</i></p> <p>(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.</p> <p>(3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Erlaubnis</b></p> <p>(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.</p> <p>(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.</p> <p>(3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei</p>

- *Streichung der Formulierungen aus der Mustersatzung*
- *zusätzliche, über den Vorschlag der Mustersatzung hinausgehende oder andere Formulierungen für Havixbeck*

oder Einziehung der Straße.	Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Gebühren</b></p> <p>(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.</p> <p>(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Gebühren</b></p> <p>(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.</p> <p>(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Gebührensschuldner</b></p> <p>(1) Gebührensschuldner sind</p> <p>a) der Antragssteller, b) der Erlaubnisnehmer, c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.</p> <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Gebührensschuldner</b></p> <p>(1) Gebührensschuldner sind</p> <p>a) der Antragsteller, b) der Erlaubnisnehmer, c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.</p> <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht</p> <p>a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.</p> <p>(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.</p> <p>(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht</p> <p>a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.</p> <p>(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.</p> <p>(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.</p>

- *Streichung der Formulierungen aus der Mustersatzung*
- *zusätzliche, über den Vorschlag der Mustersatzung hinausgehende oder andere Formulierungen für Havixbeck*

<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Gebührenverzicht, Gebührenerstattung</b></p> <p>(1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.</p> <p>(2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Gebührenverzicht, Gebührenerstattung</b></p> <p>(1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.</p> <p>(2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die <b>Gemeinde Havixbeck</b> eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.</p> <p>(3) <b>Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, kulturellen, caritativen, politischen oder gemeinnützigen Zielen dienen und keinen wirtschaftlichen Nebenzweck haben.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.</p> <p>(2) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.</p> <p>(2) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.</p>

- *Streichung der Formulierungen aus der Mustersatzung*
- *zusätzliche, über den Vorschlag der Mustersatzung hinausgehende oder andere Formulierungen für Havixbeck*